



Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Bezirkshauptmannschaft Murtal -
Sicherheitsreferat
Kapellenweg 11
8750 Judenburg

→ Baubezirksleitung
Obersteiermark West

Referat Straßenbau und
Verkehrswesen

Bearb.: Dipl.-Ing. Daniel Djahani
Tel.: +43 (3572) 83230-331
Fax: +43 (3572) 83230-390
E-Mail: bbl-ow@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT16-2434/2026-77 Bezug: BHMT-31225/2026-2 Judenburg, am 12.06.2026

Ggst.: BBLOW, verkehrstechnische Gutachten 2026, Veranstaltungen,
Projekt Spielberg GmbH & Co KG, "Formel 1 - Großer Preis von
Österreich" von 25.06.2026 bis 28.06.2026, BHMT, Befund und
Gutachten

Befund und Gutachten

1. Allgemeines:

Wie bereits in den vergangenen Jahren beabsichtigt die Projekt Spielberg GmbH & Co KG die Motorsportveranstaltung „FORMULA 1 GROSSER PREIS VON ÖSTERREICH 2026“ am Ringgelände in Spielberg abzuhalten. Die Veranstaltung findet am Areal des Red Bull Ringes in der Zeit von Donnerstag, den 25. Juni 2026 bis Sonntag, den 28. Juni 2026 statt. Die Betriebszeiten werden je Veranstaltungstag zwischen 7:00 Uhr und 23:00 Uhr organisiert.

Besucheranzahl:

20.000 Tagesbesucher (Donnerstag 25.06.2026)

70.000 Tagesbesucher (Freitag 26.06. 2026)

90.000 Tagesbesucher (Samstag 27.06. 2026)

105.000 Tagesbesucher (Sonntag 28.06. 2026)

2. Befund:

Seitens des ASV für Verkehrstechnik wird festgehalten, dass hinsichtlich des Verkehrskonzeptes in Bezug auf die Linienführung zu den einzelnen Parkplätzen sowie damit einhergehenden Fahrverbote und Einbahnregelungen aus den vergangenen Jahren geringfügige Änderungen vorgenommen werden. Explizit wird angeführt, dass sich im Bereich des Red Bull Ringes landwirtschaftliche Betriebe befinden, welche im Notfall während den Veranstaltungstagen den Einsatz eines Tierarztes vor Ort erfordern.

Eine weitere Änderung gegenüber den vergangenen Jahren betrifft die Aufstellung der Absperrgitter zwischen der Fahrbahn der L 503 und dem parallel führenden Geh- und Radweg, welche bereits seit dem Jahre 2023 vorgenommen wurde. Die Absperrgitter werden anstatt der vorhandenen Leitpflöcke aufgestellt und verbleiben bis zum Ablauf der Veranstaltung „MotoGP 2026“. Lediglich im Zufahrtsbereich der Gemeindestraße „Sonnenring“ werden die Absperrgitter insoweit entfernt, dass die erforderliche Sichtweite von 85 m in beide Richtungen gewährleistet wird. Das Verbleiben der Absperrgitter zwischen den beiden Veranstaltungen Formel 1 und MotoGP stellt insofern keine Gefahr für den Verkehrsteilnehmer dar, da zum einen die Linienführung der L 503 nahezu geradlinig ist und zum anderen keine Abkommenswahrscheinlichkeit gegeben ist.

Die zu erwartenden Besucherströme werden zum Ringgelände und den Parkflächen über die S 36, Murtal Schnellstraße, der A 9, Phyrn Autobahn, Linz/Salzburg, Graz/Slowenien sowie über die S 6, Semmering Schnellstraße, geführt. Aus Süden bzw. Südwesten kommend werden die Besucherströme über die B 317, Friesacher Straße, und in weiter Folge S 36, Murtal Schnellstraße, sowie über die B 78, Obdacher Straße, von Klagenfurt/Italien/Slowenien zum Ringgelände zufahren. Von Nordwesten kommend ist ebenfalls ein Besucherandrang über die B 114, Triebener Straße und in weiterer Folge über die B 317, S 36 und L 518 zum Ringgelände zu erwarten.

▪ Parkplätze

Für die Besucher der Veranstaltung stehen laut übermitteltem Lageplan rund um das Ringgelände insgesamt 18 Parkplätze mit einer Gesamtkapazität von rund 30.000 Fahrzeugen, inkl. eines Parkplatzes für Personen mit einer körperlichen Einschränkung gemäß § 29b StVO 1960 sowie diverse Parkplätze für LKW bzw. Busse und Motorräder zur Verfügung.

Im Einzelnen werden der Bus/LKW-Parkplatz P 6 sowie die Parkplätze für die Akkreditierten Personen P 1 (Hauptzufahrt), P 1.1 (Infield), P 2, P 3, P 4 und P 20 über die Anschlussstelle Knittelfeld West und in weiterer Folge über die Landesstraße L 503 aufgeschlossen. Die oben angeführten Parkplätze für die Akkreditierten besitzen eine Gesamtkapazität von rund 5.000 Fahrzeugen.

Die für den Besucher zur Verfügung stehenden Parkplätzen sind in nachstehender Tabelle angeführt:

Parkplatz	Kapazität [PKW]	Anfahrtsroute
P 5	4.000	aus FR West und Nord (Trieben) über die B 114, B 317, S 36 (Ast Zeltweg West), L 518 und L 544
P 7	3.500	aus FR Ost (Knoten St. Michael) über die S 36 (Ast Zeltweg West), Maisweg und L 503
P 8	3.500	aus FR Ost (Knoten St. Michael) über die S 36 (Ast Zeltweg West), Maisweg und L 503
P 9	3.000	aus FR Süd über die B 78, Hauptstraße, L 518 und Erdbeerlandweg
P 11	6.000	aus FR Ost über die S 36 (Ast Zeltweg Ost-Spielberg), L 545, L 518 und Verbindungsstraße/Dorfstraße
P 13	1.200	aus FR Ost über die S 36 (Ast Knittelfeld West), L 548, L 503 und L 515
P 14	1.400	aus FR Ost über die S 36 (Ast St. Lorenzen-Feistritz), L 518, L 517 (Seckau) und L 515
P 15	1.400	aus FR Ost über die S 36 (Ast Knittelfeld West), L 548, L 503 und L 515
P 16	1.000	aus FR Ost über die S 36 (Ast Knittelfeld West), L 548, L 503 und L 515

Bei Überlastung der Anschlussstelle Zeltweg Ost-Spielberg wird der Verkehr aus FR Knoten St. Michael über die Anschlussstelle Zeltweg West alternierend geleitet, um über die L 518, die neu errichtete Gemeindestraße, welche die Verbindung von der L 518 auf die Gemeindestraße „Maisweg“ darstellt sowie über die Gemeindestraßen „Maisweg“ und „Farracherweg“ und in weiterer Folge über die L 503 zu den Parkplätzen P 7 und P 8 zu kommen.

Bei Überschreitung der Leistungsfähigkeit der L 545 ist es geplant, den Parkplatz P 11 über die Landesstraße L 545 und weiter über den sogenannten „Moosweg“ aufzuschließen.

▪ **Park & Bike**

Wie seit dem Jahre 2023 wird am Parkplatz der Therme Fohnsdorf ein „Park & Bike“-Parkplatz angeboten. Zu diesem Parkplatz gelangt der PKW-Besucher aus beiden Richtungen über die Anschlussstelle Judenburg Ost-Fohnsdorf und in weiterer Folge über die L 516 in Fahrtrichtung Fohnsdorf und über die Gemeindestraße „Karl August-Straße“ zum Thermenparkplatz. Dort steigt der Besucher auf sein Fahrrad und gelangt über die neuen Radwege entlang der L 516 sowie L 503 zum Veranstaltungsgelände, wo sich in Summe drei Parkplätze für Fahrräder rund um das Veranstaltungsgelände befinden.

▪ **Camping**

Für diese Veranstaltung stehen für die Besucher im direkten Nahbereich des Veranstaltungsgeländes am Ring Campingplätze mit insgesamt 10.000 Stellplätzen für ca. 35.000 Personen zur Verfügung. Die Zufahrt zu diesen Campingplätzen soll in erster Linie über die Anschlussstelle Knittelfeld West über die Landesstraßen L 548, L 503, L 515 und Gemeindestraße „Birkachweg“ bzw. Anschlussstelle Zeltweg

West Gemeindestraße „Maisweg“, L503 erfolgen. Die Anreise zu den Campingplätzen wird im Laufe der Woche des Formel 1 WM-Laufes stattfinden und am Freitag bzw. vereinzelt am Samstag spätestens abgeschlossen sein. Die Abreise von den Campingplätzen wird je nach Abschluss der Abreise von den Besucherparkplätzen frühestens am Sonntag um 20:00 Uhr möglich sein.

▪ **Akkreditierungen**

Für die Akkreditierungen der Formel 1-Rennserie wird das Gemeindezentrum der Stadt Spielberg von Donnerstag, den 25.06.2026 bis einschließlich Rennsonntag, den 28.06.2026, beansprucht, wodurch die akkreditierten Personen über die Anschlussstelle Knittelfeld West der S 36 und die Landesstraßen L 548 sowie L 518 zum Parkplatz des Gemeindezentrums geleitet werden. In weiterer Folge werden die Personen in entgegengesetzter Fahrtrichtung über die Landesstraßen L 518, L 548 sowie L 503 zum Ringgelände geleitet.

▪ **Betroffene Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen**

S 36 zwischen Anschlussstelle Judenburg West, Zeltweg Ost-Spielberg, Zeltweg West, Knittelfeld West und Feistritz-St. Lorenzen

B 78 zwischen Anschlussstelle Zeltweg West und KVP Weißkirchen (Kreuzung L 537/B 77/B 78). Der ggst. Bereich befindet sich im Freiland

L 503 zwischen Einbindung L 545 und Einbindung der Gemeindestraße „Farracherweg“. Im ggst. Bereich verläuft die L 503 durch die Ortsgebiete von Spielberg, Flatschach und Rattenberg.

Zwischen dem Ortsgebiet von Spielberg und Flatschach verläuft ein Geh- und Radweg mit einer Breite von ca. 2-2,5 m, welche durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn der L 503 getrennt ist.

L 518 zwischen KVP Mayer (Kreuzung B 78/L 518) und KVP Bauknecht (Kreuzung L 518/L 545). Im ggst. Bereich verläuft die L 518 durch das Ortsgebiet von Zeltweg.

L 544 auf deren gesamten Länge
Im ggst. Bereich verläuft die L 544 durch die Ortsgebiete von Zeltweg und Flatschach.

L 545 auf deren gesamten Länge. Der ggst. Bereich befindet sich im Freiland.

Gemeindestraße „Erdbeerlandweg“ (Stadtgemeinde Spielberg)

Verbindung zwischen L 518 und L 503

Gemeindestraße „Verbindungsstraße“, Grstk.Nr. 394/1 und 493, beide KG Lind (Stadtgemeinde Spielberg)

verläuft ab der Einbindung von der L 503 Richtung Süden, quert die S 36 mittels Stahlbetonunterführung und mündet in die Gemeindestraße „Dorfstraße“. Fahrbahnbreite ca. 3-3,5 m.

Gemeindestraße „Dorfstraße“, Grstk.Nr. 500, KG Lind (Stadtgemeinde Spielberg)

verläuft ab der Einbindung der Gemeindestraße „Verbindungsstraße“ bis zur Einbindung in die Gemeindestraße „Burgstraße“. Fahrbahnbreite ca. 4-4,5 m.

Gemeindestraße „Burgstraße“, Grstk.Nr. 500, KG Lind (Stadtgemeinde Spielberg)

verläuft ab der Einbindung der Gemeindestraße „Dorfstraße“ bis zur Einbindung in die Landesstraße L 518. Fahrbahnbreite ca. 4-4,5 m.

Gemeindestraße „Birkachweg“ (Stadtgemeinde Spielberg)

Die Gemeindestraße „Birkachweg“ verbindet die Landesstraße L 503 mit der L 515.

Gemeindestraße „Schelmwinkelweg“ (Gemeinde Spielberg)

Die Gemeindestraße „Schelmwinkelweg“ führt ab der L 503 Richtung Nordosten und mündet in die Gemeindestraße „Dorfstraße“. Fahrbahnbreite: 3,5-4,0 m

Gemeindestraße „Verbindung L 518-Maisweg“ (Gemeinde Fohnsdorf)

Die Gemeindestraße „Verbindung L 518-Maisweg“ verläuft von der Landesstraße L 518 in nördliche Richtung bis zur Einmündung in die Gemeindestraße „Maisweg“. Fahrbahnbreite: 5 m

Gemeindestraße „Maisweg“ (Gemeinde Fohnsdorf)

Die Gemeindestraße „Maisweg“ verläuft von Aichdorf in Richtung Rattenberg und mündet in die Gemeindestraße „Rattenbergerweg“. Fahrbahnbreite: 4-4,5 m

Gemeindestraße „Rattenbergerweg“ (Gemeinde Fohnsdorf)

Die Gemeindestraße „Rattenbergerweg“ beginnt in Aichdorf und mündet in die Gemeindestraße „Farracherweg“.

Gemeindestraße „Farracherweg“ (Gemeinde Fohnsdorf)

Die Gemeindestraße „Farracherweg“ führt von der L 503, im Ortsgebiet von Rattenberg, und mündet in die Gemeindestraße „Maisweg“.

Gemeindestraße „Red Bull Ring Straße“ (Gemeinde Spielberg)

Die Gemeindestraße „Red Bull Ring Straße“ führt von der L 503 über das Ringgelände und mündet in die Gemeindestraße „Höhenstraße“.

Gemeindestraße „Höhenstraße“ (Gemeinde Spielberg)

Die Gemeindestraße „Höhenstraße“ führt von der Gemeindestraße „Birkachweg“ und mündet als Sackgasse beim „Landhotel Schönberghof“

- **Regionale Shuttlebus-Dienste**

Es werden seitens des Veranstalters kostenlose Shuttle-Busse für den Regionalverkehr, ausgehend von dem Busbahnhof Judenburg und dem ÖBB-Bahnhof Knittelfeld eingesetzt. Die aktuellen Betriebszeiten der Shuttlebusse sind auf der Homepage des Veranstalters ersichtlich.

▪ Geplante Verkehrsführung

○ Kfz-Verkehr

Die Schnellstraße S 36 dient auf Grund der geografischen Lage des Veranstaltungsgeländes im überwiegenden Ausmaß als An- und Abreisestrecke.

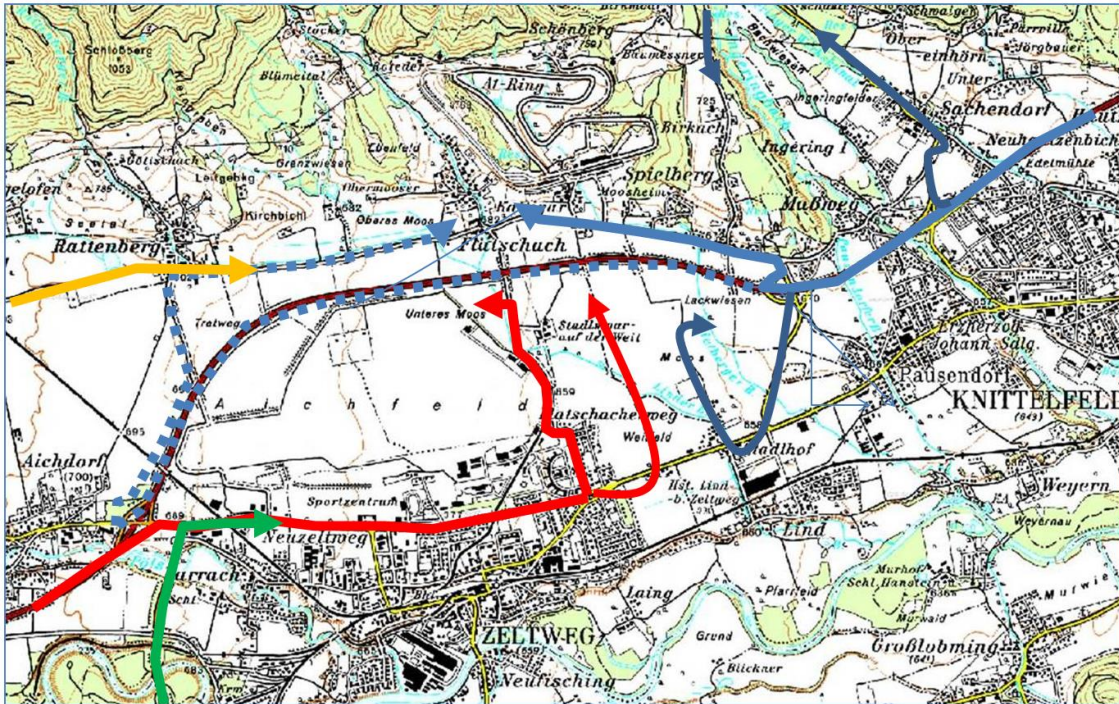


Abb.1: Besucherströme zum Ringgelände von S 36, B 78, B 114

Anschlussstelle Feistritz-St. Lorenzen, Strkm. 12,830

Ein Teil des Besucherstromes (PKW mit der Ticketkategorie Grün/Stehlplatz) aus Osten (ausgenommen Busse, VIP/Media/Akkreditierte und Verkehrsteilnehmer mit körperlicher Einschränkung lt. § 29b StVO 1960) kommend, insbesondere aus dem Großraum Wien, Linz, Salzburg, Graz und den östlichen, südlichen und nördlichen Nachbarländern, kann zum Veranstaltungsgelände über den Knoten St. Lorenzen-Feistritz, zufahren. In weiterer Folge wird der Fahrzeugverkehr über die Landesstraßen L 518, L 517, die Gemeindestraße „Gradenweg“ (Seckau) und L 515 bis zum Parkplatz P 14 beim Veranstaltungsgelände geleitet.

Anschlussstelle Knittelfeld West, Strkm. 22,370

Ein Teil des Besucherstromes (PKW, Camper) aus Osten sowie Busse, VIP/Media/Akkreditierte, Motorräder und Verkehrsteilnehmer mit körperlicher Einschränkung lt. § 29b StVO 1960 aus beiden Richtungen kommend kann zum Veranstaltungsgelände über den Knoten Knittelfeld West zufahren. In weiterer Folge wird der Fahrzeugverkehr über die Landesstraßen L 548, L 503 und L 515 sowie der Gemeindestraße „Birkachweg“ bis zu Parkplätzen P 13, P 15 und P 16 beim Veranstaltungsgelände geleitet. Busse, VIP/Media/Akkreditierte, Motorräder und Verkehrsteilnehmer mit körperlicher Einschränkung lt. § 29b StVO 1960 werden über die L 548, sowie L 503 zu den entsprechenden Parkplätzen geleitet. Über diese Anschlussstelle erfolgt die Zufahrt zu den Campingplätzen im Bereich westlich und südlich des Parkplatzes P 10 (Pink, Türkis, Orange und Schwarz).

Anschlussstelle Zeltweg Ost-Spielberg, Strkm. 23,652

Der Besucherstrom aus Osten kommend, insbesondere aus dem Großraum Wien, Linz, Salzburg, Graz und den östlichen, südlichen und nördlichen Nachbarländern, soll zum Veranstaltungsgelände über die Anschlussstelle Zeltweg Ost-Spielberg, zufahren. In weiterer Folge wird der Fahrzeugverkehr über die L 545, die L 518 und in weiterer Folge über die Gemeindestraße „Verbindungsweg“ zum Parkplatz P 11 geleitet. Bei Überlastung der Anschlussstelle Zeltweg Ost-Spielberg soll der Besucherstrom im Wechsel zur Anschlussstelle Zeltweg West weitergeleitet werden.

Anschlussstelle Zeltweg West, Strkm. 29,606

Besucher aus Westen kommend – Salzburg über Murau, Kärnten über Neumarkt und aus dem Raum Liezen über Hohentauern – sollen über den Knoten Zeltweg West zum Veranstaltungsgelände zufahren. Von der Anschlussstelle Zeltweg West werden die Besucher, ausgenommen Busse, VIP/Media/Akkreditierte, Motorräder, Verkehrsteilnehmer mit körperlicher Einschränkung gemäß § 29b StVO 1960 über die B 78, die L 518 und L 544 zum Parkplatz P 5 geleitet.

Außerdem ist es geplant, bei Überlastung der Anschlussstelle Zeltweg Ost-Spielberg, den PKW-Verkehr aus Fahrtrichtung Osten kommend zum Ringgelände im Wechsel über diese Anschlussstelle umzuleiten und in weiterer Folge den Besucherstrom über die L 518 sowie über die Gemeindestraße „Maisweg“ und in weiterer Folge über die L 503 zu den Parkplätzen P 7 und P 8 zu führen.

Anschlussstelle Trieben, Strkm. 85,800 der A 9

Besucher aus Norden kommend, die über die Anschlussstelle Trieben der A9 über Hohentauern und die B 114 nach Süden geleitet werden, sollen über die B 114 und B 317 zu den Besucherparkplätzen zum Ring geleitet werden.

B78

Besucher aus Süden kommend über Klagenfurt, Bad St. Leonhard, Obdach sollen im Bereich der Anschlussstelle Zeltweg West über die L 518 und in weiterer Folge über die Gemeindestraße „Hauptstraße“, die L 518 und der Gemeindestraße „Erdbeerlandweg“ zum Parkplatz P 9 geleitet werden.

o Fußgängerverkehr

Der Fußgängerverkehr gelangt auf durchwegs für den Fahrzeugverkehr gesperrten (durch straßenpolizeiliche Maßnahmen) Landes- und Gemeindestraßen von den Parkplätzen zum Ringgelände. Zusätzlich sind seitens des Veranstalters „Fly Over“ zur Überquerung der Hauptzufahrt sowie der L 503 errichtet worden.

Im Bereich der Landesstraße L 544 wird ein temporärer Schutzweg errichtet, welcher bei der MotoGP ebenfalls zum Einsatz kommen wird. Dieser Schutzweg bleibt bis nach der Veranstaltung „MotoGP“ bestehen und durch das Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“ gemäß § 50 Z 16 StVO 1960 und der Zusatztafel mit der Aufschrift „Bodenmarkierung ungültig“ in der Zwischenzeit der beiden Veranstaltungen „Formel 1“ und „MotoGP“ außer Kraft gesetzt.

- Öffentlicher Verkehr/Linienbusse

Der Linienbusverkehr zwischen Knittelfeld und Judenburg erfolgt über die L 518 bis zur Einbindung der Gemeindestraße „Hauptstraße“ (Kreuzung Hirschmugl) und über die Gemeindestraße „Hauptstraße“ bis zur Einbindung in die Landesstraße B 78 und in weiterer Folge über den KVP Mayer zur Anschlussstelle Zeltweg West und anschließend über die L 518, Richtung Gabelhofen nach Judenburg. Diese Strecke wird für beide Fahrrelationen genutzt. Die Busse fahren in einem Taktfahrplan.

Ebenfalls existiert ein Linienbusverkehr zwischen Knittelfeld und Fohnsdorf welcher über die L 503, L 545 und S 36 (ab Anschlussstelle Zeltweg Ost-Spielberg) abgewickelt wird. Der Linienbusverkehr erfolgt jedoch nur an Werktagen und nicht am Sonntag.

Auch hier ist es geplant, durch straßenpolizeiliche Maßnahmen den Busverkehr umzuleiten bzw. aufrecht zu erhalten.

- **Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen bzw. Blockadeeinrichtungen**

Auf Anregung des BPK Murtal sind zur Umsetzung des Verkehrskonzepts geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen, die zu einer Durchfahrt in Schrittgeschwindigkeit führen und so die Sichtung und Kontrolle durch Polizeibeamte, ob eine Berechtigung zur Durchfahrt vorliegt, ermöglichen, erforderlich. Diese Maßnahmen sind wie folgt umzusetzen:

- I. Position 1: L 503 Arbesser
Betonleitwände am Freitag/Samstag und Samstag/Sonntag jeweils in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr
- II. Position 2: L 503 Flatschach
Betonleitwände von Freitag, 06:00 Uhr bis Sonntag nach Abschluss der Abreise
- III. Position 3: L 544 Unterführung S 36
Betonleitwände von Freitag, 06:00 Uhr bis Sonntag nach Abschluss der Abreise

Zudem sind in Zusammenhang mit den von der Sicherheitsbehörde verfügten Maßnahmen folgende Blockademaßnahmen zur Hintanhaltung von erkannten Bedrohungslagen umzusetzen:

- IV. Position 4: L 544 nördlich des temporären Schutzweges auf Höhe StrKm. 2,200 - 6 m
Aufgrund der Nähe zur Kreuzung mit der L 503 werden 3 Betonleitwände in einem Abstand von 30 m zueinander nördlich des Schutzweges errichtet. Im Bereich südlich des Schutzweges sind aufgrund des Fußgängerstromes und der Einengung der Fahrbahn auf maximal 4 m durch Leiteinrichtungen keine Betonleitwände mit einer entsprechenden Länge von 2 m möglich.
- V. Position 5: Red Bull Ring Straße im Bereich der Hauptzufahrt
Errichtung von 4 Betonleitwänden in einem Abstand von 30 m zueinander zwischen der Zufahrt zum Media-Parkplatz bis zur Kreuzung unmittelbar südlich des Partnergebäudes. Ein südlicher Standort näher zur Kreuzung mit der L 503 ist nicht möglich, da die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit eingeschränkt werden würde.
- VI. Position 6: Flatschach / Auffahrt Bike City
Errichtung von Betonleitwänden

▪ **Maßnahmen aufgrund der Baustelle S 6 im Bereich Anschlussstelle „Leoben West“ und „Leoben Ost“**

Die Fa. Granit Bau GesmbH ist seitens der ASFINAG beauftragt, die S 6 im Bereich von StrKm. 85,600 bis StrKm. 95,700 zu sanieren. Aufgrund des Ausmaßes der Sanierung ist es erforderlich, dass dieses Baulos auch während der Großveranstaltung „FORMULA 1 GROSSER PREIS VON ÖSTERREICH 2026“ saniert wird und nicht unterbrochen werden kann. Dieser Bereich befindet sich rund 10 km östlich der Anschlussstelle Knoten St. Michael entfernt, wodurch es in der Zeit der Abreise am Freitag, Samstag und insbesondere am Sonntag zu Verkehrsüberlastungen kommen wird. Dies aufgrund des Erfordernisses, dass jeweils nur ein Fahrstreifen pro Fahrtrichtung zur Verfügung stehen wird.

Daher werden Maßnahmen zur Verkehrsleiteneinrichtungen erforderlich, um einen Rückstau zum Knoten St. Michael zu vermeiden, was zu einer zusätzlichen Überlastung des Knotens führen würde.

Im Detail wurde in einer Besprechung am 27.05.2026 in der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost mit allen Beteiligten festgehalten, dass am Freitag, Samstag und Sonntag in der Zeit während der An- und Abreise Verkehrsleiteneinrichtungen aufgestellt und Personal seitens der Exekutive und des Straßenerhaltungsdienstes zum Einsatz kommen werden. Hierbei wird es erforderlich, dass ein Vertreter des Straßenerhaltungsdienstes, Regionalleitung Bruck an der Mur, sowie der Straßenmeister Leoben in der Zeit von Freitag, den 26.06.2026 ab 14:00 Uhr bis Sonntag, den 28.06.2026 bis 22:00 Uhr eingesetzt sind.

Als geplante Verkehrsmaßnahme während der Zeit der Sanierung der S 6 wird eine Umleitung über das untergeordnete Straßennetz auf der B 116 im Bereich Niklasdorf und Leoben bzw. auf der L 101 in Leoben eingerichtet. Der Verkehr von der Anschlussstelle Leoben West wird auf der L 101 in Richtung Zentrum geführt und der Verkehr aus dem Zentrum wird zur Anschlussstelle Leoben Ost umgeleitet. Die geplante Verkehrsführung auf der L 101 gewährleistet die Ableitung des Verkehrs von der S 6 vor dem Massenbergtunnel.

Während des Abreisezeitraumes am Freitag, Samstag und Sonntag – 15:00 Uhr bis 22:00 Uhr – wird der Verkehr auf der S 6 aus FR St. Michael kommend bis zur Anschlussstelle Leoben West zweistreifig geführt. Ab der Anschlussstelle Leoben West entfällt aufgrund der Baustelle 1 Fahrstreifen in FR Wien, so dass der rechte Fahrstreifen durch Hinweistafeln nach Leoben über die L 101 abgeleitet wird. Der linke Fahrstreifen auf der S 6 in FR Wien wird weitergeführt. Der vom rechten Fahrstreifen der S 6 (FR Wien) abgeleitete Verkehr wird über die L 101 bis zur Kreuzung mit der B 116 geleitet und in weiterer Folge über die Gemeindestraße „Kärntner Straße“ in nördliche Richtung bis zur Kreuzung mit der B 116 geführt, bei welcher der Verkehrsteilnehmer in östliche Richtung geleitet wird. Aufgrund der Überlastung des Knotens St. Michael ist davon auszugehen, dass wie in den vergangenen Jahren der Abreiseverkehr bereits westlich des Knotens St. Michael von der S 36 abfährt und über die Landesstraßen L 518 bzw. L 553 nach Osten fährt. Dieser Verkehr trifft im Kreuzungsbereich der Landesstraßen B 116 und L 101 sowie der Gemeindefstraße „Kärntner Straße“ auf jenen Verkehr, welche wie oben beschrieben aktiv bei der Anschlussstelle Leoben West von der S 6 abgeleitet wird und über die L 101 zur Kreuzung mit der B 116 geführt wird. Um diese beiden Verkehrsströme trennen zu können, sind entsprechend Leitbaken im Kreuzungsbereich anzuordnen, um den Verkehr auf der B 116 aus westlicher Richtung vom Verkehr auf der L 101 aus südlicher Richtung zu trennen und gewährleisten zu können, dass der Verkehr auf der L 101 in die Gemeindestraße „Kärntner Straße“ und der Verkehr auf der B 116 in nördliche Richtung geleitet wird. Dieser Verkehr ist sofern erforderlich bei der sogenannten „Tivoli-Kreuzung“ weiter in nördliche Richtung über die Gemeindestraßen „Zeltenschlagstraße“ und „Südbahnstraße“ zu leiten. Dieser Verkehr würde weiters über die L 122 zur östlich gelegenen Kreuzung mit der B 116 geleitet und in den Verkehr auf der B 116 von Westen

kommend einfließen. Aufgrund der weiter stark belasteten S 6 im Bereich Leoben West und Leoben Ost soll der über Leoben umgeleitete Abreiseverkehr auf der B 116 verbleiben und erst bei der Anschlussstelle Niklasdorf auf die S 6 in FR Wien geleitet werden. Daher ist es erforderlich, die Rampe D im Bereich der Anschlussstelle Leoben Ost in FR Wien temporär zu sperren.

Diese Maßnahmen erfordern den Personaleinsatz der Exekutive sowie des Straßenerhaltungsdienstes und zu verordnende straßenpolizeiliche Maßnahmen.

▪ **Maßnahmen aufgrund der Baustelle S 6 im Bereich Mürzzuschlag**

Während der Großveranstaltung „FORMULA 1 GROSSER PREIS VON ÖSTERREICH 2026“ werden Abschnitte der Tunnelkette im Bereich Semmering ebenfalls saniert.

Daher sind zur besseren Verkehrsabwicklung während der An- und Abreise Rampen teilweise temporär zu sperren.

2. Gutachten:

Seitens des ASV für Verkehrstechnik wird festgestellt, dass die Veranstaltung durchgeführt werden kann, sofern nachstehende Verordnungen kundgemacht und Maßnahmen umgesetzt werden:

Zu verordnende straßenpolizeilichen Maßnahmen durch das BMIMI:

von Freitag, 26.06.2026, ab 07:00 Uhr bis Sonntag, 28.06.2026, 22:00 Uhr

1. Geschwindigkeitsbeschränkungen gem. § 52 lit a Ziff. 10a StVO 1960:

- a) S 36 Richtungsfahrbahn St. Michael:
 - von Strkm. 30,515 – Strkm. 30,316: 100 km/h
 - von Strkm. 30,316 – Strkm. 29,502: 80 km/h
 - von Strkm. 29,502 – Strkm. 23,500: 100 km/h
 - von Strkm. 23,500 – Strkm. 21,802: 80 km/h
- b) S 36 Richtungsfahrbahn Judenburg:
 - von Strkm. 10,830 – Strkm. 11,030: 100 km/h
 - von Strkm. 11,030 – Strkm. 13,330: 80 km/h
 - von Strkm. 20,392 – Strkm. 20,574: 100 km/h
 - von Strkm. 20,574 – Strkm. 23,806: 80 km/h
 - von Strkm. 23,806 – Strkm. 27,500: 100 km/h
 - von Strkm. 27,500 – Strkm. 29,796: 80 km/h

2. Allgemeines Überholverbot gem. § 52 lit a Ziff. 4a StVO 1960:

- a) S 36 Richtungsfahrbahn St. Michael:
 - von Strkm. 30,316 – Strkm. 29,502
 - von Strkm. 23,500 – Strkm. 21,802
- b) S 36 Richtungsfahrbahn Judenburg:
 - von Strkm. 10,830 – Strkm. 13,330
 - von Strkm. 20,574 – Strkm. 23,806
 - von Strkm. 27,500 – Strkm. 29,796

am Samstag, 27.06.2026 und Sonntag, 28.06.2026, jeweils von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

1. Einfahrt verboten gem. § 52 lit. a, Ziff. 2 StVO 1960

- für die Abfahrtsrampe A der S 6, Anschlussstelle Leoben Ost in Fahrtrichtung St. Michael
- für die Auffahrtsrampe B Höhe km 0,200 der S 6, Anschlussstelle Leoben West in Fahrtrichtung St. Michael
- für die Auffahrtsrampe 200 der S 6, Anschlussstelle Spital/Semmering in FR St. Michael
- für die Abfahrtsrampe C der S 36, Anschlussstelle Zeltweg Ost-Spielberg

am Samstag, 27.06.2026 und Sonntag, 28.06.2026, jeweils von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr

1. Einfahrt verboten gem. § 52 lit a, Ziff. 2 StVO 1960:

- für die Abfahrtsrampe C der S 6, Anschlussstelle Leoben West
- für die Auffahrtsrampe C der S 6, Anschlussstelle Leoben Ost Höhe km 0,0 + 245 m in FR Wien
- für die Auffahrtsrampe D der S 6, Anschlussstelle Leoben West in FR Wien
- für die Auffahrtsrampe A der A 9, auf Höhe Einmündung Gemeindestraße „Autobahnabfahrt“ Anschlussstelle Fahrverbindung Raststation Kammern

am Sonntag, 28.06.2026, jeweils von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

1. Einfahrt verboten gem. § 52 lit a, Ziff. 2 StVO 1960:

für die Auffahrtsrampe A der A 9, auf Höhe Einmündung Gemeindestraße „Autobahnabfahrt“ Anschlussstelle Fahrverbindung Raststation Kammern

Zu verordnende straßenpolizeilichen Maßnahmen durch die Bezirkshauptmannschaft Leoben:

am Samstag, 27.06.2026 und Sonntag, 28.06.2026, jeweils in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr

1. Einfahrt verboten gem. § 52 lit. a, Ziff. 2 StVO 1960

- für die Auffahrtsrampe E des Knotens St. Michael im Kreuzungsbereich mit den Landesstraßen B 116 und L 518
- für die Auffahrtsrampe D der S 36, Anschlussstelle Kraubath, FR Wien
- für die Auffahrtsrampe D der S 36, Anschlussstelle St. Stefan ob Leoben, FR Wien

Zu verordnende straßenpolizeilichen Maßnahmen durch die Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag:

am Samstag, 27.06.2026 und Sonntag, 28.06.2026, jeweils in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

1. Einfahrt verboten gem. § 52 lit. a, Ziff. 2 StVO 1960

für die Auffahrtsrampe 200 bei km 0,000 + 15 m der Anschlussstelle Mürzzuschlag Ost in FR St. Michael

am Samstag, 27.06.2026 und Sonntag, 28.06.2026, jeweils in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr

1. Einfahrt verboten gem. § 52 lit. a, Ziff. 2 StVO 1960

- für die Auffahrtsrampe 400 der Anschlussstelle Mürzzuschlag Ost in FR Wien
- für die Auffahrtsrampe D der Anschlussstelle Mürzzuschlag West in FR Wien

Zu verordnende straßenpolizeilichen Maßnahmen durch das Stadtamt Leoben:

am Samstag, 27.06.2026 und Sonntag, 28.06.2026, jeweils in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr

1. Einfahrt verboten gem. § 52 lit. a, Ziff. 2 StVO 1960

für die Rampe B/D bei der Anschlussstelle Leoben Ost im Kreuzungsbereich mit der Landesstraße B 116 und der Gemeindestraße „Etschmayerstraße“

2. Vorgeschriebene Fahrtrichtung nach rechts weisend gem. § 52 lit. b, Ziff. 15 StVO 1960

für die Landesstraße L 101 im Kreuzungsbereich mit der B 116 und der Gemeindestraße „Kärntner Straße“ in Fahrtrichtung Norden

3. Vorgeschriebene Fahrtrichtung nach links weisend gem. § 52 lit. b, Ziff. 15 StVO 1960

für die Landesstraße B 116 im Kreuzungsbereich mit der L 101 und der Gemeindestraße „Kärntner Straße“ in Fahrtrichtung Osten

Zu verordnende straßenpolizeilichen Maßnahmen durch die Bezirkshauptmannschaft Murtal:

von Montag, 22.06.2026, ab 07:00 Uhr bis Sonntag, 28.06.2026, 24:00 Uhr

1. „Fahrverbot“ in beiden Richtungen gemäß § 52 lit a Ziff. 1 StVO 1960, mit dem Zusatz „ausgenommen Anrainer und Akkreditierte“

für die Gemeindestraße „Höhenstraße“ auf deren gesamten Länge

2. „Fahrverbot“ in beiden Richtungen gemäß § 52 lit a Ziff. 1 StVO 1960, mit dem Zusatz „ausgenommen Akkreditierte“

für die Gemeindestraße „Red-Bull Ring-Straße“ ab der Einbindung in die L 503 auf deren gesamten Länge

3. **„Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960, beidseitig, mit dem Zusatz gemäß § 54 Abs. 5j StVO 1960 „Abschleppzone“**
- für die L 545 auf Höhe StrKm. 0,400 bis zur Einbindung in die L 503
 - für die L 503 zwischen Strkm. 3,200 bis 50 m nach der Einbindung der Gemeindestraße „Schelmwinkelweg“
 - für die L 544 auf der gesamten Länge

von Mittwoch, 24.06.2026, ab 07:00 Uhr bis Sonntag, 28.06.2026, 22:00 Uhr

1. **„Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 3t Gesamtgewicht“ in beiden Richtungen gemäß § 52 lit a Ziff. 9c StVO 1960, mit dem Zusatz „ausgenommen Anrainer und Akkreditierte“**
für die Gemeindestraße „Birkachweg“ ab der Einbindung in die L 503 bis vor die Zufahrt „GP Tents“
2. **„Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“ in beiden Richtungen gemäß § 52 lit a Ziff. 10a StVO 1960**
für die L 515 für beide Fahrtrichtungen ab der westlichen Ortstafel „Sachendorf“ bis zur südlichen Ortstafel „Hammergraben“

am Donnerstag, 25.06.2026, in der Zeit von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr

1. **„Fahrverbot“ in beiden Richtungen gemäß § 52 lit a Ziff. 1 StVO 1960, mit dem Zusatz „ausgenommen Anrainer, Akkreditierte, Motorräder, Zufahrt zu den Campingplätzen, Linienbus und Shuttle“**
für die L 503 ab der Einbindung der L 545 bis zur westlichen Ortstafel von Flatschach
2. **„Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ in beiden Richtungen gemäß § 52 lit a Ziff. 10a StVO 1960**
für die L 503 ab der westlichen Ortstafel „Spielberg“ bis zur östlichen Ortstafel „Flatschach“

von Donnerstag, 25.06.2026, ab 07:00 Uhr bis Sonntag, 28.06.2026, 22:00 Uhr

1. **„Fahrverbot“ in beiden Richtungen gemäß § 52 lit a Ziff. 1 StVO 1960, mit dem Zusatz „ausgenommen Anrainer, Akkreditierte“**
- für die Gemeindestraße „Erdbeerlandweg“ ab der Einbindung in die L 503 bis zum Überführungsbauwerk der S 36
 - für die Gemeindestraße „Verbindungsweg“ ab der Einbindung in die L 503 bis zum Überführungsbauwerk der S 36
 - für die Gemeindestraße „Moosweg“ ab der Einbindung in die L 503 bis zum Überführungsbauwerk der S 36
2. **„Verbot für Fußgänger“ in beide Richtungen gemäß § 52 lit a Ziff. 14b StVO 1960**
für die Gemeindestraße „Moosweg“ ab der Einbindung in die L 503 bis zum Überführungsbauwerk der S 36

3. **„Einfahrt verboten“ gemäß § 52 lit a Ziff. 2 StVO 1960**
für die Hauptzufahrt zum Sportzentrum Zeltweg bei StrKm. 28,800 + 120 m aus Fahrtrichtung L 518
4. **„Einbiegen nach links verboten“ gemäß § 52 lit a Ziff. 3a StVO 1960**
für die L 518 aus Fahrtrichtung Westen kommend im Bereich der Hauptzufahrt zum Sportzentrum Zeltweg auf Höhe StrKm. 28,800 + 130 m
5. **„Einbiegen nach rechts verboten“ gemäß § 52 lit a Ziff. 3b StVO 1960**
für die L 518 aus Fahrtrichtung Osten kommend im Bereich der Hauptzufahrt zum Sportzentrum Zeltweg auf Höhe StrKm. 28,800 + 100 m

von Freitag, 26.06.2026, bis Sonntag, 28.06.2026, jeweils von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr:

1. **„Einbahnstraße“ gemäß § 53 Ziff. 10 StVO 1960**
 - a) für die Gemeindestraße „Verbindungsweg L 518-Maisweg“ in FR Gemeindestraße „Maisweg“
 - b) für die Gemeindestraße „Maisweg“ in FR Gemeindestraße „Rattenbergerweg“
 - c) für die Gemeindestraße „Rattenbergerweg“ in FR Gemeindestraße „Farracherweg“
 - d) für die Gemeindestraße „Farracherweg“ in FR Einbindung in die L 503
2. **„Einfahrt verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 2 StVO 1960**
 - a) für die Gemeindestraße „Farracherweg“ im Kreuzungsbereich mit der L 503
 - b) für die Gemeindestraße „Maisweg“ im Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße „Rattenbergerweg“ in FR Aichdorf
 - c) für die Gemeindestraße „Verbindungsweg L 518-Maisweg“ in FR L 518

von Freitag, 26.06.2026, bis Sonntag, 28.06.2026, jeweils von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr:

1. **„Einbahnstraße“ gemäß § 53 Ziff. 10 StVO 1960**
 - a) für die L 503 ab der Ausfahrt vom Parkplatz P 7 bis zur Kreuzung mit der Gemeindestraße „Farracherweg“, in Fahrtrichtung Fohnsdorf
 - b) für die Gemeindestraße „Farracherweg“ in FR Gemeindestraße „Rattenbergerweg“
 - c) für die Gemeindestraße „Rattenbergerweg“ in FR Gemeindestraße „Maisweg“
 - d) für die Gemeindestraße „Maisweg“ in FR Gemeindestraße „Verbindungsweg L 518-Maisweg“
 - e) für die Gemeindestraße „Verbindungsweg L 518-Maisweg“ in FR L 518

2. **„Einfahrt verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 2 StVO 1960**

- a) die Gemeindestraße „Aichfeldstraße“ im Kreuzungsbereich mit der L 503 in Fahrtrichtung Aichdorf
- b) für die L 503 ab dem Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße „Farracherweg“ in Fahrtrichtung Osten
- c) für die Gemeindestraße „Maisweg“ ab der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Verbindungsstraße L 518/Maisweg“ in Fahrtrichtung Rattenberg
- d) für die Gemeindestraße „Rattenbergerweg“ ab der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Maisweg“ in Fahrtrichtung Rattenberg
- e) für die Gemeindestraße „Farracherweg“ ab der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Rattenbergerweg“ in Fahrtrichtung Rattenberg

von Freitag, 26.06.2026, ab 06:00 Uhr bis Sonntag, 28.06.2026, 22:00 Uhr

1. **„Fahrverbot“ in beiden Richtungen gemäß § 52 lit a Ziff. 1 StVO 1960, mit dem Zusatz „ausgenommen Anrainer, Akkreditierte, Motorräder, Zufahrt zu den Campingplätzen, Linienbus, Shuttle und Radfahrer“**

für die Landesstraße L 503 ab der Einbindung der L 548 bis zur Einbindung der Gemeindestraße „Schelmwinkelweg“

2. **„Fahrverbot“ in beiden Richtungen gemäß § 52 lit a Ziff. 1 StVO 1960, mit dem Zusatz „ausgenommen Akkreditierte und Radfahrer“**

- a) für die Landesstraße L 544 von StrKm. 1,800 - 10 m bis zur Einbindung in die L 503 (Zufahrt zum Campingplatz Blau ist am Freitag gestattet)
- b) für die Gemeindestraße „Schelmwinkelweg“ ab der Zufahrt zum Parkplatz P 7 bis zur Einbindung in die Gemeindestraße „Flatschach“

3. **„Fahrverbot“ in beiden Richtungen gemäß § 52 lit a Ziff. 1 StVO 1960, mit dem Zusatz „ausgenommen Anrainer“**

für die Gemeindestraße „Kattigarweg“ auf deren gesamten Länge

4. **„Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ in beiden Richtungen gemäß § 52 lit a Ziff. 10a StVO 1960**

- a) für die L 503 für beide Fahrtrichtungen ab StrKm. 3,200 bis 50 m nach der Einbindung der Gemeindestraße „Schelmwinkelweg“
- b) für die L 544 für beide Fahrtrichtungen von der Einfahrt Parkplatz P 5 bis zur L 503

5. **„Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“ in beiden Richtungen gemäß § 52 lit a Ziff. 10a StVO 1960**

- a) für die L 503 für beide Fahrtrichtungen ab 50 m nach der Einbindung der Gemeindestraße „Schelmwinkelweg“ bis zur östlichen Ortstafel von „Rattenberg“
- b) für die L 544 für beide Fahrtrichtungen ab der Ortstafel von Zeltweg bis zur Zufahrt zum Parkplatz P 5
- c) für die L 515 für beide Fahrtrichtungen von StrKm. 1,600 – 10m bis StrKm. 3,000
- d) für die L 515 für beide Fahrtrichtungen von StrKm. 3,200 + 130 m bis zur südlichen Ortstafel „Hammergraben“
- e) für die L 518 für beide Fahrtrichtungen von StrKm. 13,000 + 130m bis StrKm. 13,200 + 130m

6. **„Einbahnstraße“ gemäß § 53 Ziff. 10 StVO 1960**
 - a) für die Gemeindestraße „Austriastraße“ beginnend ab der Kreuzung der Gemeindestraße „Esperantostraße“ bis zur Einbindung in die Gemeindestraße „Bahnhofsvorplatz“

7. **„Einfahrt verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 2 StVO 1960**
 - a) für die Gemeindestraße „Austriastraße“ im Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße „Bahnhofsvorplatz“ in FR Gemeindestraße „Esperantostraße“
 - b) für die Gemeindestraße „Flatschacherweg“ in FR L 518

8. **„Vorgeschriebene Fahrtrichtung nach rechts weisend“ gemäß § 52 lit b, Z 15 StVO 1960**
für die Gemeindestraße „Verbindungsweg L 518-Maisweg“ im Kreuzungsbereich mit der L 518 aus Fahrtrichtung Gemeindestraße „Maisweg“ kommend

9. **„Begegnungszone (20 km/h)“ gemäß § 53 Ziff. 9a StVO 1960**
für die L 515 von StrKm. 3,000 bis StrKm. 3,200 + 130 m

10. **„Kennzeichnung eines Schutzweges“ gemäß § 53 Z 2a StVO 1960 und § 16 BodenmarkierungsVO**
auf der L 544 bei StrKm. 2,200 – 6m

von Freitag, 26.06.2026, bis Sonntag, 28.06.2026, jeweils von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr:

1. **„Einbahnstraße“ gemäß § 53 Ziff. 10 StVO 1960**
für die Gemeindestraße „Birkachweg“ ab der Kreuzung mit der Landesstraße L 515 bis zur Kreuzung mit der Gemeindestraße „Höhenstraße“ in FR Landesstraße L 503

2. **„Einfahrt verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 2 StVO 1960**
für die Gemeindestraße „Birkachweg“ im Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße „Höhenstraße“ in FR Landesstraße L 515

von Freitag, 26.06.2026 bis Sonntag, 28.06.2026, jeweils von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr:

1. **„Einbahnstraße“ gemäß § 53 Ziff. 10 StVO 1960**
für die Gemeindestraße „Birkachweg“ ab der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Höhenstraße“ bis zur Kreuzung mit der Landesstraße L 515 in FR Landesstraße L 515

2. **„Einfahrt verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 2 StVO 1960**
für die Gemeindestraße „Birkachweg“ im Kreuzungsbereich mit der Landesstraße L 515 in FR Landesstraße L 503

von Samstag, 27.06.2026, ab 06:00 Uhr bis Sonntag, 28.06.2026, 22:00 Uhr

1. **„Einfahrt verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 2 StVO 1960**
für die Landesstraße L 537 im Kreuzungsbereich mit der L 518 (KVP Zeltweg) in FR KVP
2. **„Einfahrt verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 2 StVO 1960, ausgenommen Linienbusse**
für die Landesstraße L 518 im Kreuzungsbereich mit der L 545 (KVP Bauknecht) zwischen dem Ausfahrts- und dem Einfahrtsast der L 545 in FR Zeltweg
3. **„Abbiegen nach links verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 3a StVO 1960, ausgenommen Linienbusse**
auf der B 78 (in Fahrtrichtung Obdach) für die Gemeindestraße „Hauptstraße“ (20 m vor der Einbindung der Gemeindestraße „Hauptstraße“)
4. **„Vorgeschriebene Fahrtrichtung nach links weisend“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 2 StVO 1960, ausgenommen Linienbusse**
auf der Gemeindestraße „Hauptstraße“ im Kreuzungsbereich mit der B 78

von Samstag, 27.06.2026, ab 06:00 Uhr bis Sonntag, 28.06.2026, 15:00 Uhr

1. **„Einfahrt verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 2 StVO 1960, ausgenommen Linienbusse**
für die Landesstraße B 78 nach der Einbindung der Rampe D der S 36 in FR Zeltweg

von Samstag, 27.06.2026, ab 15:00 Uhr bis Sonntag, 28.06.2026, 22:00 Uhr

1. **„Einfahrt verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 2 StVO 1960**
für die Landesstraße L 545 nach der Einbindung der Rampe D der S 36 in FR L 503

Zu verordnende straßenpolizeilichen Maßnahmen durch die Stadtgemeinde Spielberg:

von Montag, 22.06.2026, ab 07:00 Uhr bis Sonntag, 28.06.2026, 24:00 Uhr

1. „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960, beidseitig, mit dem Zusatz gemäß § 54 Abs. 5j StVO 1960 „Abschleppzone“

- a) für die Gemeindestraße „Erdbeerlandweg“ auf der gesamten Länge.
- b) für die Gemeindestraße „Verbindungsweg“ auf der gesamten Länge ab 50 m vom Kreuzungsbereich mit der Landesstraße L 518
- c) für die Gemeindestraße „Dorfstraße“ auf der gesamten Länge
- d) für die Gemeindestraße „Wiesengasse“ auf der gesamten Länge
- e) für die Gemeindestraße „Gewerbestraße“ auf der gesamten Länge.
- f) für die Gemeindestraße „Unterer Bahnweg“ auf der gesamten Länge.
- g) für die Gemeindestraße „Linderweg“ auf der gesamten Länge.
- h) für die Gemeindestraße „Schelmwinkelweg“ auf der gesamten Länge.
- i) für die Gemeindestraße „Blümeltalweg“ auf der gesamten Länge.
- j) für die Gemeindestraße „Oberer Dorfgrund“ auf der gesamten Länge
- k) für die Gemeindestraße „Birkachweg“ auf der gesamten Länge
- l) für die Gemeindestraße „Flatschach“ auf der gesamten Länge
- m) für die Gemeindestraße „Sonnenring“ auf der gesamten Länge, ausgenommen Shuttle
- n) für die Gemeindestraße „Wiesleitenweg“ auf der gesamten Länge, ausgenommen Shuttle

von Donnerstag, 25.06.2026, ab 07:00 Uhr bis Sonntag, 28.06.2026, 24:00 Uhr

1. „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960, beidseitig, mit dem Zusatz gemäß § 54 Abs. 5j StVO 1960 „Abschleppzone“, ausgenommen Ladetätigkeit

für die Gemeindestraße „Schönbergweg“ auf der gesamten Länge.

2. „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ in beiden Richtungen gemäß § 52 lit a Ziff. 10a StVO 1960

für die Gemeindestraße „Birkachweg“ auf deren gesamten Länge.

Zu verordnende straßenpolizeilichen Maßnahmen durch die Stadtgemeinde Zeltweg:

von Freitag, 26.06.2026, ab 06:00 Uhr bis Sonntag, 28.06.2026, 24:00 Uhr

1. „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960, beidseitig, mit dem Zusatz gemäß § 54 Abs. 5j StVO 1960 „Abschleppzone“

- a) für die Gemeindestraße „Linderweg“ auf der gesamten Länge.
- b) für die Gemeindestraße „Flughafensiedlung“ auf der gesamten Länge

Zu verordnende straßenpolizeilichen Maßnahmen durch die Gemeinde Fohnsdorf:

von Freitag, 26.06.2026, ab 06:00 Uhr bis Sonntag, 28.06.2026, 24:00 Uhr

1. **„Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960, beidseitig, mit dem Zusatz gemäß § 54 Abs. 5j StVO 1960 „Abschleppzone“**
 - a) für die Gemeindestraße „Farracherweg“ auf deren gesamten Länge
 - b) für die Gemeindestraße „Maisweg“ auf deren gesamten Länge
 - c) für die Gemeindestraße „Rattenbergerweg“ auf deren gesamten Länge

Maßnahmen durch die Polizei:

1. Der für den Durchzugsverkehr jeweils linke Fahrstreifen der Richtungsfahrbahn der S 36 ist insbesondere im Bereich der Anschlussstelle Knittelfeld West bis Zeltweg West freizuhalten. Verkehrsteilnehmer, die die jeweilige Richtungsfahrbahn blockieren sind durch Einsatzkräfte der Polizei zum unverzüglichen Weiterfahren anzuhalten.
2. Umsetzen des Verkehrskonzeptes und unterstützen der Leitung der Besucherströme zu und von den Parkplätzen, insbesondere jedoch sind an folgenden, wichtigen Örtlichkeiten Regelungen und Absicherungen durch die Polizei notwendig:
 - Umsetzung der Verkehrsregelung bei der Abreise für die Parkplätze P Infield, P Hauptzufahrt inkl. P Hand., P Sonder, P 20, P 4 und P 6.
 - Umsetzung der Verkehrsregelung bei der Abreise für die Parkplätze P 7 und P 8 (Ableitung zweistreifig bis Rattenberg in Fahrtrichtung Fohnsdorf) am Samstag und am Sonntag, sowie Verkehrsregelung bei der Abreise L 518 / Verbindungsstraße „L 518-Maisweg“. Der Verkehr ist Richtung Osten zur Anschlussstelle Judenburg Ost-Fohnsdorf über die L 518 zu leiten.
 - Umsetzung der Verkehrsregelung bei der Abreise für die Verkehrsführung der Shuttlebusse. Die Verkehrsregelung hat für die L 545 als Einbahnführung zwischen der Einbindung in die Landesstraße L 503 und der Einbindung Rampe D der S 36, Zeltweg Ost-Spielberg zu erfolgen.
 - Umsetzung der Verkehrsregelung bei der Anreise zwischen Anschlussstelle Zeltweg Ost-Spielberg und Zeltweg West, so dass eine nahezu gleichmäßige Auslastung (50:50) auf den Parkplätzen P 11 und P 7 + P 8 erreicht wird. Zudem sind während der Anreise die Parkplätze P 7 und P 8 ebenfalls nahezu gleichzeitig und somit gleichmäßig (50:50) zu befüllen.
 - Verkehrsregelung Kreuzung L 518/Gemeindestraße „Hauptstraße“
 - Verkehrsregelung Kreuzung L 503/Gemeindestraße „Farracherweg“ im Ortsgebiet Rattenberg
 - Verkehrsregelung im Kreuzungsbereich L 537/Gemeindestraße „Hauptstraße“ (Tischlerkreuzung) am Sonntag.
 - Verkehrsregelung auf der B 78/L 518 im Bereich Zeltweg West und KVP Mayer. Insbesondere ist auf den Linienbus Rücksicht zu nehmen.

- Verkehrsregelung KVP Bauknecht
 - Verkehrsregelung Kreuzung L 503 / L 515 in Sachendorf sowie im Bereich der Rampe A, Anschlussstelle Knittelfeld West, auf die L 545
 - Verkehrsregelung Rampe C, Anschlussstelle Zeltweg Ost-Spielberg
 - Verkehrsregelung bei allen Parkplatzzufahrten
 - Verkehrsregelung im Bereich Gemeindestraße „Birkachweg“ im Bereich der Zufahrt „Camping Schwarz“, so dass ein Ausfahren der örtlichen akkreditierten Bevölkerung in südliche Richtung zur L 503 gewährleistet wird
 - Verkehrsregelung Kreuzung B 116 / L 101 / Kärntner Straße in Leoben
 - Verkehrsregelung Kreuzung B 116 / B 115a / Zeltenschlagstraße in Leoben
 - Verkehrsregelung Kreuzung B 116 / L 122
 - Verkehrsregelung Kreuzung L 503 / Farracherweg in Rattenberg auf Höhe GH Perschler
3. Die Verkehrsregelung der Fußgängerströme, welche von den südlichen Parkflächen zum Ringgelände wollen und die Landesstraße L 503 an verschiedenen Stellen queren.

Maßnahmen durch die Autobahnmeisterei Knittelfeld:

Die Aufstellung folgender nicht zu verordnender Straßenverkehrszeichen bzw. Sicherungsmaßnahmen:

1. S 36, Richtungsfahrbahn Wien:
Voranzeiger für den Fahrstreifenverlauf (gem. § 53 Abs. 1, Ziff. 23b, StVO 1960) je nach Bedarf im Einvernehmen mit der Polizei.
2. S 36, Richtungsfahrbahn Wien:
Bei Bedarf das Gefahrenzeichen gem. § 50 Ziff. 16, StVO 1960 (andere Gefahren) mit der Zusatztafel „Stau“.
3. S 36, Richtungsfahrbahn Judenburg:
Voranzeiger für den Fahrstreifenverlauf (gem. § 53, Abs. 1, Ziff. 23b, StVO 1960) je nach Bedarf im Einvernehmen mit der Polizei.
4. S 36, Richtungsfahrbahn Judenburg:
Bei Bedarf das Gefahrenzeichen gem. § 50 Ziff. 16, StVO 1960 (andere Gefahren) mit der Zusatztafel „Stau“.
5. Im Bereich der Anschlussstelle Zeltweg West, Zeltweg Ost-Spielberg und Knittelfeld West sind Hinweiszeichen gem. § 53, Absatz 1, Ziff. 1a, StVO 1960, welche auf die Parkmöglichkeiten für die Besucher hinweisen, in entsprechender Weise und ausreichender Anzahl anzubringen.
6. Sperre des östlichen Fahrstreifens der Rampe A der S 36 der Anschlussstelle Zeltweg West im Anschlussbereich der B 78 (ab dem Fahrbahnteiler).
7. Einrichtung der Umleitung „S 36 Zeltweg West“ über die Anschlussstelle Judenburg Ost-Fohnsdorf für den MIV auf der S 36 (Richtungsfahrbahn Judenburg) in Fahrtrichtung Obdach, Wolfsberg.
8. Sperre der 1. Spur der S 36 von StrKm. 0,000 bis zum Ende des Beschleunigungsstreifens RFB Klagenfurt am Samstag, den 27.06.2026 und Sonntag, den 28.06.2026 jeweils in der Zeit von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr, um den Zufluss bei der Anreise aus dem Knoten zu erleichtern

9. Sperre der 1. Spur der S 36 von StrKm. 23,500 bis zum Ende des Beschleunigungsstreifens RFB Wien am Samstag, den 27.06.2026 und Sonntag, den 28.06.2026 jeweils in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr, um den Zufluss bei der Abreise aus dem Knoten zu erleichtern
10. LED-Beschilderung im Bereich S 36:

Vor Abfahrt	Richtung	Anzahl
Feistritz-St. Lorenzen	Klagenfurt	2
Trieben	Graz	2
Knittelfeld West	Klagenfurt	2
Knittelfeld West	Wien	1
Zeltweg Ost-Spielberg	Klagenfurt	1
Zeltweg Ost-Spielberg	Wien	1
Zeltweg West	Klagenfurt	1
Zeltweg West	Wien	2

Maßnahmen durch die Autobahnmeisterei Bruck an der Mur:

Die Aufstellung folgender nicht zu verordnender Straßenverkehrszeichen bzw. Sicherungsmaßnahmen:

1. S 6, Richtungsfahrbahn Wien:
Voranzeiger für den Fahrstreifenverlauf (gem. § 53 Abs. 1, Ziff. 23b, StVO 1960) je nach Bedarf im Einvernehmen mit der Polizei.
2. S 6, Richtungsfahrbahn Wien:
Bei Bedarf das Gefahrenzeichen gem. § 50 Ziff. 16, StVO 1960 (andere Gefahren) mit der Zusatztafel „Stau“.
3. S 6, Richtungsfahrbahn Judenburg:
Voranzeiger für den Fahrstreifenverlauf (gem. § 53, Abs. 1, Ziff. 23b, StVO 1960) je nach Bedarf im Einvernehmen mit der Polizei.
11. S 6, Richtungsfahrbahn Judenburg:
Bei Bedarf das Gefahrenzeichen gem. § 50 Ziff. 16, StVO 1960 (andere Gefahren) mit der Zusatztafel „Stau“.
12. Sperre der 1. Spur der S 6 von StrKm. 88,250 bis zum Ende des Beschleunigungsstreifens RFB Wien am Samstag, den 27.06.2026 und Sonntag, den 28.06.2026 jeweils in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr, um den Zufluss bei der Abreise aus dem Knoten zu erleichtern

Maßnahmen durch die Straßenmeisterei Murtal:

1. Aufstellen und Entfernen der verordneten Verkehrszeichen im Landesstraßennetz im zuständigen Bereich.
2. Einrichtung der Umleitung „Sperre L 503“.
3. Einrichtung der Umleitung „S36 Zeltweg West“ auf dem Landesstraßennetz L 516/B 77.
4. Einrichtung der Umleitung „KVP Weißkirchen“.
5. Einrichtung der Umleitung „Zeltweg“ auf dem Landesstraßennetz.

6. In den Kreuzungsbereichen L 503/Gemeindestraße „Farracherweg“ und L 503/Gemeindestraße „Aichfeldstraße“ ist für die Anreise in der Zeit von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr die Umleitung für den gesperrten „Maisweg“ über die „Aichfeldstraße“ durch die Hinweiszeichen gem. § 53, Ziff. 16b StVO 1960 (Umleitung) in Fahrtrichtung Fohnsdorf kundzumachen.
7. Im Bereich der Einbindung der Gemeindestraße „Aichfeldstraße“ ist auf die Sperre in Flatschach durch das Verbotsschild gem. § 52, lit. a, Ziff. 1 StVO 1960 (Fahrverbot) mit der Zusatztafel „in 3500 m“ hinzuweisen. Die Umleitung über die Gemeindestraße „Aichfeldstraße“ ist durch das Hinweiszeichen gem. § 53, Ziff. 16b StVO 1960 (Umleitung) auszuschildern.
8. Aufstellen und Entfernen der verordneten Verkehrszeichen im Landesstraßennetz im zuständigen Bereich.
9. Einrichtung der im Befund angeführten Umleitungsstrecken durch die Hinweiszeichen gem. § 53 Ziff. 16b.
10. Abdecken der Ortstafel „Rothenthurm“ in FR Westen im Bereich der B 317 in der Zeit der Abreise am Sonntag
11. Aufstellen von Hinweiszeichen gem. § 53, Ziff. 16a StVO 1960 aus Fahrtrichtung Osten auf der L 518 vor dem KVP Bidmon (L 518, L 504), sowie vor dem KVP Stadlbauer (L 518, L 548) um den Verkehrsteilnehmer auf die Sperre des KVP Bauknecht hinzuweisen.
12. Anbringen der Gefahrenzeichen gem. § 50, Ziff. 14 StVO 1960 („Achtung Gegenverkehr“) auf der L 544 im Kreuzungsbereich mit der L 503 und ab der Zufahrt zum Parkplatz P 5. Dieses Gefahrenzeichen soll den Verkehrsteilnehmer darauf aufmerksam machen, dass in diesem Bereich der L 504, wo nur ein Fahrstreifen für den Fahrzeugverkehr zur Verfügung steht, mit Gegenverkehr zu rechnen ist.
13. Anbringen des Gefahrenzeichen gem. § 50, Ziff. 14 StVO 1960 („Achtung Gegenverkehr“) auf der L 503 ab der Einbindung der Gemeindestraße „Farracherweg“ (Ende der Einbahnregelung) nur am Samstag und Sonntag
14. Aufstellen von Blockadeeinrichtungen (jeweils 3 Betonleitwände pro Position) auf der L 544 im Bereich der S 36-Unterführung sowie auf der L 503 im Bereich Flatschach in der Zeit von Freitag, den 26.06.2026 ab 06:00 Uhr bis Sonntag, den 28.06.2026 nach Abschluss der Abreise
15. Aufstellen der Blockadeeinrichtungen (3 Betonleitwände) auf der L 503 im Bereich Arbesser in der Zeit von Freitag, den 26.06.2026 ab 22:00 Uhr bis Samstag, den 27.06.2026 um 06:00 Uhr sowie Samstag, den 27.06.2026 ab 22:00 Uhr bis Sonntag, den 28.06.2026 um 06:00 Uhr
16. Bereitstellung von zwei Vertretern des STED, Regionalleitung Judenburg in ständiger Bereitschaft vom 26.06.2026 bis 28.06.2026, um Unvorhergesehenes rechtzeitig und wie bei den vergangenen Veranstaltungen in bewährter Weise abwickeln zu können
17. Umleitungsbeschilderung in Richtung „S 36 Anschlussstelle Judenburg West“ beim KVP Weißkirchen
18. Aufstellen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung bei den Einbindungen in die L 503 aufgrund der Einbahnführung der L 503 von Rattenberg bis zu den Parkplätzen P 7 und P 8. Zusätzlich sind Schilder mit zwei Geradeauspfeilen beidseits der L 503 im Verlauf der Einbahn regelmäßig aufzustellen, um den Verkehrsteilnehmer auf die Einbahnregelung hinzuweisen.
19. Abschalten der VLSA in Scheifling sowie in Knittelfeld während der Abreise am Sonntag
20. Aufstellen von Leitkegel auf der L 503 vor dem Kreuzungsbereich mit der L 545 für die Lenkung von Fahrzeugen aus FR L 548 kommend

21. Detaillierte Info an die Feuerwehr, wann die zweispurige Abreise im Bereich der L 503 aktiviert wird
22. Bereitstellung von mindestens 2 beedeten Straßenaufsichtsorganen am KVP L 518/L 517 in Kobenz am Samstag, den 27.06.2026 und Sonntag, den 28.06.2026 jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
23. Bereitstellung von mindestens 2 beedeten Straßenaufsichtsorganen bei der Anschlussstelle Feistriz-St. Lorenzen, Einbindung Rampe A/C in die L 518 am Samstag, den 27.06.2026 und Sonntag, den 28.06.2026 jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Maßnahmen durch die Straßenmeisterei Leoben:

1. Aufstellen der Hinweistafel „Auffahrt Knoten Sankt Michael gesperrt“ im Bereich der L 518 und L 553 bei St. Stefan ob Leoben am Samstag, den 27.06.2026 und Sonntag, den 28.06.2026 in der Zeit während der Abreise
2. Einrichten der Umleitung über das Landesstraßennetz zur AST Traboch und Leoben West aufgrund der Sperre der Rampe E der S 36 im Bereich Knoten Sankt Michael am Samstag, den 27.06.2026 und Sonntag, den 28.06.2026 in der Zeit während der Abreise
3. Bereitstellung von 8 Vertretern des STED, Regionalleitung Bruck an der Mur in ständiger Bereitschaft vom 26.06.2026 bis 28.06.2026, um die Abreise aufgrund der Baustellen auf der S 6 in den Bereichen „Leoben Ost und West“ sowie „Mürzzuschlag und Spital“ rechtzeitig abwickeln zu können
4. Einrichten der Umleitung in Leoben aufgrund der Baustelle auf der S 6 im Bereich Kreuzung „B 116/Hinterbergstraße“: Umleitung mit der Aufschrift „Autobahn-Piktogramm S6 Wien Geradeauspfeil“
5. Einrichten der Umleitung in Kraubath aufgrund der Baustelle auf der S 6 im Bereich Kreuzung „L 518/Bahnhofstraße“: Umleitung mit der Aufschrift „Autobahn-Piktogramm S6 Wien Geradeauspfeil“
6. Aufstellen von Leitbacken auf der Kreuzung B 116 / L 101 / Kärntner Straße derart, dass der Verkehr auf der B 116 von Westen kommend weiter auf die B 116 in nördliche Richtung und der Verkehr auf der L 101 aus südlicher Richtung kommend in die Gemeindestraße „Kärntner Straße“ geleitet wird und beide Verkehrsströme voneinander getrennt geführt werden
7. Aufstellen der Vorankündigung „Auffahrt A 9 in beide Fahrtrichtungen gesperrt“ im Bereich der Anschlussstelle Kammern

Maßnahmen durch den Veranstalter:

1. Die Hinweiszeichen gem. § 53 Abs. 1, Ziff. 1a StVO 1960 sind mit Piktogrammen und Logo „Redbull-Ring“, welche auf die Parkplätze hinweisen, auf Landes- und Gemeindestraßen, in einem entsprechenden Ausmaß aufzustellen.
Größe der Hinweiszeichen auf der S 36: 2000 mm x 2500 mm.
Größe der Hinweiszeichen auf Landes- und Gemeindestraßen: 1500 mm x 1500 mm.
Insbesondere ist auf die Zufahrtmöglichkeit auf der S 36 aus Fahrtrichtung St. Michael kommend im Bereich Anschlussstelle „Zeltweg West“ die Hinweisung über die Gemeindestraße

„Maisweg“ zum Veranstaltungsgelände so zu beschildern und zu kennzeichnen, dass der Verkehrsteilnehmer mühelos sein Ziel, erreichen kann. Insbesondere ist der besondere Streckenverlauf der Einbahnregelung für die B 78 und L 518, wie im Befund angeführt, durch Hinweiszeichen des Veranstalters zu den Parkplätzen kundzumachen (auf der B 78 aus Obdach kommend, sowie auf der B 78 von der S 36 kommend, sowie auf der L 518 vor dem KVP Zeltweg, vor der Einbindung der L 544, sowie vor der Einbindung der Gemeindestraße „Erdbeerlandweg“).

2. Bekanntmachungen von Verkehrsmeldungen durch den Rundfunk, dass es zu Behinderungen auf der S 36 im ggst. Zeitraum kommt. Mit dem Hinweis einer großräumigen Umleitung S 35/A2 für „Nichtbesucher“ am Weg Richtung Süden.
3. Aufstellen von Absperreinrichtungen für den Fußgängerverkehr südlich der Fahrbahn der L 503 zwischen der Einbindung der Gemeindestraße „Sonnenring“ bis zur Einbindung der Gemeindestraße „Flatschach“ im Ortsgebiet Flatschach.
4. Aufstellen von Verkehrskegel bzw. Leitbacken zwischen den Fahrstreifen der Fahrbahn der L 544 ab dem Überführungsbauwerk der S 36 bis zum Bereich der Einbindung der ehemaligen L 544 um den Fußgängerverkehr vom Fahrzeugverkehr (Akkreditierte) zu trennen. Damit wird erreicht, dass jeweils ein Fahrstreifen für den Fußgeher- und Fahrzeugverkehr zur Verfügung stehen. Beim Begegnungsfall des Fahrzeugverkehrs ist zwischen den Leiteinrichtungen eine Ausweichmöglichkeit auf den Fahrstreifen des Fußgängerverkehrs zu suchen. Der Fahrstreifen für den Fahrzeugverkehr muss eine Mindestbreite von 3 m aufweisen. Für den Fußgängerverkehr ist eine gesonderte Beschilderung einzurichten.
5. Einrichtung der Umleitung im Bereich des Ortsgebietes von Fohnsdorf. Hier ist auf der Landesstraße L 503 ca. 50 m vor der Einbindung der Landesstraße L 516 in Fahrtrichtung Knittelfeld das Hinweiszeichen sinngemäß § 53 Ziff. 16a StVO 1960 („Vorankündigung einer Umleitung“) zu errichten.
6. Im Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße „Farracherweg“ ist für die Abreise in der Zeit von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr ein Hinweiszeichen auf die S 36 Wien-Graz auf der L 503 in Fahrtrichtung Fohnsdorf kundzumachen.
7. Aufstellen verkehrstelematischer Leiteinrichtungen (LED) entlang der Anfahrtsrouten im Bereich des A+S – Straßennetzes (A9, S 36)
8. Bereitstellung von beeideten Straßenaufsichtsorganen auf Landes- und Gemeindestraßen sowie an Kreuzungen von Straßen mit öffentlichem Verkehr. Die Straßenaufsichtsorgane können in Zusammenhang mit der Großveranstaltung grds. im gesamten Bezirk Murtal eingesetzt werden; der Einsatz der vom Veranstalter bereitgestellten Straßenaufsichtsorgane hat nach Rücksprache mit und Anweisung durch die Behörde bzw. die Exekutive zu erfolgen, sollte dies erforderlich sein, um die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu gewährleisten.

Maßnahmen durch die Stadtgemeinde Zeltweg:

1. Einrichtung der Umleitung „Zeltweg“ auf dem Gemeindestraßennetz
2. Einrichtung der Umleitung „Zufahrtsmöglichkeit Gewerbegebiet und Sportzentrum“

Maßnahmen durch die Stadtgemeinde Spielberg:

1. für die Gemeindestraße „Schelmwinkelweg“ ist während der Abreise der Bereich der Einbindung in die Gemeindestraße „Dorfstraße“ durch massive Absperrgitter derart abzuschränken, dass ein Einfahren von der Gemeindestraße „Dorfstraße“ in die Gemeindestraße „Schelmwinkelweg“ wirksam unterbunden wird

Maßnahmen durch die Gemeinde Fohnsdorf:

1. Aufstellung der Einbahnregelung für die Gemeindestraßen „Maisweg“, „Rattenbergerweg“ und „Farracherweg“.
2. Aufstellen des Gebotszeichens gemäß § 52 lit b, Z 15 StVO.1960 nach rechts weisend im Kreuzungsbereich der Gemeindestraße „Verbindung L518-Maisweg“ mit der L 518 aus Fahrtrichtung Gemeindestraße „Maisweg“ kommend.
3. Die örtliche von der Einbahnregelung auf der L 503 während der Abreise betroffene Bevölkerung in Rattenberg darauf hinzuweisen, dass die Zufahrt über die Gemeindestraßen „Dorfstraße (Sillweg)“, „Ziegelofenstraße“ sowie „Dorfstraße“ zum Ortskern Rattenberg gewährleistet ist. Das bestehende kundgemachte Fahrverbot ist während der Zeit der Abreise am Samstag und Sonntag jeweils von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr abzudecken.

Mit freundlichen Grüßen
Der Amtssachverständige

Dipl.-Ing. Daniel Djahani
(elektronisch gefertigt)